

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 88 846 ppbn d

Inhalt

Fred Zander MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, stellt fest, daß die § 218-Kritiker das Mißverständnis suchen: Vorurteile gegen Frauen.

Seite 1/2

Annemarie Renger MdB würdigt Karl Mommer zu dessen 70. Geburtstag: Reformorientierter Pragmatiker.

Seite 3/4

Alfred Emmerlich MdB kündigt an, daß die Strafbestimmungen für geheimdienstliche Agententätigkeit überprüft werden: Vorbeugende Bestrafung.

Seite 5/6

Dokumentation

Wilhelm Hoegner schrieb vor 50 Jahren den Beitrag "Recht oder Willkür im Dritten Reich" als Erwiderung auf einen NS-Gesetzesentwurf zum "Schutz der deutschen Nation".

Seite 7-9

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 51

13. März 1980

Vorurteile gegen Frauen

Kritiker des § 218 suchen das Mißverständnis

Von Fred Zander MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

Wohl kaum eine Regelung der Reform des § 218 StGB wird seit ihrem Inkrafttreten am 21. Juni 1976 stärker öffentlich beachtet und diskutiert als die Indikation der sonstigen schweren Notlage. Nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch dann straffrei, wenn er "... sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die

- a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und
- b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann..."

Die Gegner der Reform kritisieren an dieser gesetzlichen Tatbestandsumschreibung vor allem den nicht genau eingegrenzten Ermessungsspielraum und fordern eine spürbare Einschränkung der Anwendungsmöglichkeiten durch die Aufstellung eines verbindlichen Kriterienkatalogs, mit dessen Hilfe jeder Arzt, der eine Indikation feststellen soll, eine eindeutige begründete Entscheidung treffen kann.

Der Gesetzgeber hat jedoch bewußt auf eine detailliertere Umschreibung oder auf eine Auflistung von möglichen Begründungen der Notlage-Indikation verzichtet. Er ging dabei von der vielfach belegten Erfahrung aus, daß bei einer gesetzlichen Beschreibung von Situationen, die durch vielfältige, sehr persönliche und konflikthafte Lebensumstände gekennzeichnet sind, eine noch genauere Tatbestandsumschreibung oder eine vollständige Erfassung in einem Katalog nicht möglich ist.

Eine solche Aufstellung von möglichen Notlage-Situationen müßte in vielen Fällen eine eher rigide und schematische Anwendung zur Folge haben, die einer überaus komplexen Realität nicht mehr gerecht werden könnte. Stattdessen würden die



betroffenen Frauen in unzumutbarer Weise festgeschrieben, wenig flexiblen Begründungszwängen unterworfen während zugleich der notwendige Ermessensspielraum des Arztes, "nach ärztlicher Erkenntnis" zu entscheiden, erheblich eingeengt wäre.

Dagegen bietet die jetzige Regelung unter dem Kriterium der Zumutbarkeit für die Schwangeren die Möglichkeit, die individuelle Situation der Betroffenen und die persönlichen Lebensumstände zu berücksichtigen, die gerade in ihrem Zusammenwirken die Notlage begründen und sich einer schematischen Zuordnung entziehen. Wobei unbestritten ist, daß die Anforderungen für die im Gesetz vorgesehenen Indikationen gleichrangig sein müssen. Die Notlage ist damit keine "leichtere Indikation".

Die Kritiker der Reform weisen häufig darauf hin, daß es in unserer Wohlstandsgesellschaft "soziale Indikationen" nicht mehr geben dürfe, sofern nur ausreichende materielle Hilfen zur Verfügung gestellt würden. Die soziale Notlage wird dabei regelmäßig als ausschließlich finanzielle oder wirtschaftliche Notlage mißverstanden, und allmählich muß man den Eindruck gewinnen, daß trotz besseren Wissens absichtlich an diesem Mißverständnis festgehalten wird, weil sich damit viel einfacher polemisieren läßt, während eine Auseinandersetzung mit den konkreten Konflikten der Frauen zu der Einsicht zwingen würde, daß hier weder undifferenzierte Vor-Urteile noch moralische Überheblichkeit der Realität der betroffenen Frauen und Familien gerecht werden.

Es ist von vielen Seiten immer wieder darauf hingewiesen worden, daß Schwangerschaftskonflikte regelmäßig durch mehrere, sehr verschiedenartige Faktoren bedingt sind, die überwiegend nicht in den äußeren Lebensbedingungen der betroffenen Frauen, sondern vor allem in ihrer psychischen Situation und in ihren persönlichen und familiären Beziehungen begründet sind.

Die häufig auch vorhandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden jedoch unter dem Erfordernis plausibler Begründungen für die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch bereitwilliger in den Vordergrund gestellt, während die sehr persönlichen Probleme erst allmählich ins Beratungsgespräch eingebracht und häufig auch gar nicht aufgedeckt werden; offenbar ist es sehr viel leichter, über so konkrete Sachverhalte wie finanzielle Schwierigkeiten, Schulden, Wohnungsprobleme et cetera zu sprechen, als über psychische Probleme, Ängste, Ehe- oder Partnerschwierigkeiten und andere sehr persönliche Nöte. Es leuchtet unmittelbar ein, daß finanzielle und materielle Hilfen als Konfliktlösung kaum in Frage kommen, wenn sich die gesamte Lebenssituation als von Unsicherheit und Überlastung geprägt darstellt.

So zeigen verschiedene Untersuchungen in Beratungsstellen denn auch deutlich, daß die finanziellen Schwierigkeiten nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die kürzlich im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichten Zahlen sprechen für sich: Danach gaben nur zehn Prozent von über 5.000 befragten Frauen an, überwiegend aus finanziellen Gründen die Schwangerschaft abbrechen zu lassen, während bei 56 Prozent der Befragten keine finanziellen Schwierigkeiten vorlagen. 34 Prozent der Frauen gaben an, daß persönliche Probleme und Geldsorgen gleichermaßen ihre Entscheidung beeinflußt hätten.

Obwohl gerade auch von vielen Beratern diese Aspekte der Notlage-Indikation in zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt worden, weigern sich die Kritiker der Reform nach wie vor, eine differenzierende Beurteilung der Schwangerschaftskonflikte und Notlage-Indikationen gelten zu lassen. Vielmehr wird weiterhin behauptet und beklagt, daß "in einem der reichsten Länder der Welt mehr als zwei Drittel aller Schwangerschaftsabbrüche die Folge finanzieller Not seien."

Angesichts der Fülle von Informationen und Erfahrungen mit der Notlage-Indikation und mit den Schwangerschaftskonflikten der Frauen scheint es wirklich an der Zeit, Vorurteile zu revidieren und stattdessen den konkreten Problemen dieser Frauen mit mehr Verständnis zu begegnen.



Reformerischer Pragmatiker

Zum 70. Geburtstag von Karl Mommer

Von Annemarie Renger MdB
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Das Wort von den Männern und Frauen der ersten Stunde, die von Anbeginn an die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mitgestaltet haben, ist in den zahlreichen Gedenkfeiern des vergangenen Jahres abgenutzt worden. Dennoch trifft es auf Dr. Karl Mommer, der seinen 70sten Geburtstag begeht, in einer besonderen Weise zu, weil er aus den persönlichen Verfolgungen durch die Nazis, die ihn zur Flucht nach Belgien und zum Versteck in Frankreich zwangen, den leidenschaftlichen Willen zum demokratischen Neuanfang gefaßt hatte. Diese ganz unmittelbar erlebte Erfahrung von Abgeordneten, daß nur die freiheitliche parlamentarische Demokratie die Zukunft Deutschlands und ein Leben in Würde gewährleisten kann, hat das Ansehen des Deutschen Bundestages in den ersten 30 Jahren seines Bestehens bestimmt.

Karl Mommer hat dem Parlament in sehr vielfältiger Weise gedient, vor allem als dessen Vizepräsident und als langjähriger Geschäftsführer der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion. Er hat diese Funktionen mit Liebe ausgeübt. "In den 20 Jahren, in denen ich Mitglied des Bundestages war, hat mich keine Arbeit so befriedigt, wie die im Ältestenrat in 12jähriger Mitgliedschaft", schreibt er 1969 am Ende seines unmittelbaren parlamentarischen Wirkens.

Seine Vorschläge zu einer Parlamentsreform, die er im Auftrag der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion im gleichen Jahr vorgelegt hat, sind Grundlagen für die anschließend erfolgte "Kleine Parlamentsreform" gewesen und haben deutlichen Einfluß auf die Fragestellungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform ausgeübt.

Seine damaligen Empfehlungen, "die Debatten des Bundestages lebendiger zu gestalten und das Plenum dadurch wieder stärker zum Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung zu machen", sind hinsichtlich der Straffung und der Kürzung der Redezeit aufgegriffen worden und nach wie vor aktuell. Dasselbe gilt für den Vorschlag, daß der Präsident bei der Bestimmung der Rednerreihenfolge "auch die Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Opposition berücksichtigen soll". Hierin und im Schutz der Minderheitsrechte bei der Bestimmung der Tagesordnung des Plenums, der Ausschüsse, der öffentlichen Anhörungen und Enqueten wird deutlich, wie die zuvor weitreichende Vorherrschaft der Regierung und der sie tragenden Mehrheit zugunsten des Parlaments insgesamt verändert worden ist. Nur die Sozialdemokraten, die das Schicksal der Opposition viele Jahre erlebt haben, konnten diese "Parlamentarisierung des Parlaments" entwickeln und auch dann durchführen, als sie selbst in der Regierungsverantwortung standen. Karl Mommer hat auch die Einrichtung von Enquete-Kommissionen maßgeblich gefördert, "die dem Bundestag das zur Klärung konkreter Sachverhalte erforderliche Datenmaterial erarbeiten sollen". Sein schon damals vollständig ausgearbeitetes Gesetz über die Befugnisse von Enquete-Kommissionen, das "alle Personen und Stellen, die zur vollen Sachinformation über den betreffenden Fragenbereich von Bedeutung sind, zur Aktenvorlage und Auskunftserteilung rechtlich verpflichtet", ist bisher nicht beschlossen. Die Arbeit der Enqueten und die wenig befriedigende Beachtung der Ergebnisse leiden darunter.

In den "Sozialdemokratischen Perspektiven der 70er Jahre" hat Karl Mommer die Notwendigkeit, den Bundestag zu stärken und seiner Arbeit durch wissenschaftliche Dienste und Hilfskräfte zu unterstützen, begründet:



"Der Bundestag muß eine kardinale Schwäche überwinden. Er bewilligt für die Exekutive die Mittel, die sie braucht, um ihre Aufgaben mit der nötigen Zahl erstklassiger Fachleute anzupacken. Der Bundestag bewilligt sich selber nur so bescheidene Mittel, daß sie einen enthüllenden Schluß auf sein unterentwickeltes Selbstbewußtsein im Verhältnis zur Exekutive zulassen. Auch im Bundestag gibt es die unbewußte Vorstellung, der Staat, das sei doch die Exekutive, während die dem alten Obrigkeitsstaat angehängte Volksvertretung Belwerk sei." Heute scheint diese Aufbruchstimmung verfliegen, seitdem ein weniger selbstbewußtes Parlament an Repräsentationskraft eingebüßt hat und die Verbesserung seiner Arbeitsmöglichkeiten als "Bürokratisierung" abtut. Ich glaube, daß die Worte Karl Mommers gerade deshalb bedenkenswert geblieben sind.

Mit keiner der großen Debatten des Deutschen Bundestages ist der Name Karl Mommer so verbunden, wie mit der vom 25. Februar 1955 zu den Pariser Verträgen, deren umstrittenster Teil das Saarabkommen war. Karl Mommer hat später rückschauend die in diesem Abkommen enthaltenen "Europäisierungsbestrebungen" als die Phase bezeichnet, in der die Saar Deutschland endgültig verloren zu gehen drohte. Seine damalige Rede hat dazu beigetragen, daß die Bevölkerung an der Saar ebenso unverhofft wie überwältigend das Abkommen verworfen hat und daß dadurch der Weg zur Rückgliederung frei wurde. In der scharfsinnigen und präzisen Analyse, die die gesamte Denk- und Arbeitsweise Mommers bestimmte, hat er die Mängel des damaligen "Hurra-Europäertums" der Bundesregierung Adenauer bloßgelegt, die die Einheit, die Gleichberechtigung und demokratische Selbstbestimmung des deutschen Volkes nur nach Osten mit Entschiedenheit vertrat. "Nach dem Osten sind freie Wahlen für uns alle eine Grundvoraussetzung für die Annahme der Wiedervereinigung. Nach dem Westen hin scheinen manche von Ihnen bereit zu sein, ein Statut anzunehmen, in dem freie Wahlen nicht nur nicht garantiert sind, in dem vielmehr der Text so ist, daß freie Wahlen unmöglich gemacht werden könnten." Die Europa-Idee dürfe "nicht im Dienst des französischen Nationalismus gegen die Einheit des deutschen Volkes ausgespielt werden".

Rückblickend hat Karl Mommer bekräftigt, daß die sozialdemokratische Opposition die ihr zugefallene Aufgabe, "Europa von der Siegerpolitik freizuhalten", gerade in der Saarfrage gelöst habe. Das Nein der Opposition zum deutschen Beitritt in den Europarat und in die Montan-Union sowie zur "Europäisierung" der Saar sei "wegen der Einschleusung des separatistischen Saargebildes" aus dem "Leitgedanken eines Europas der Gleichen und der Selbstbestimmung" berechtigt gewesen.

Umso vorbehaltloser haben Mommer und die SPD, nachdem "die Giftstoffe im europäischen Organismus" beseitigt worden waren, die europäische Einigung verfochten. Freilich blieb es auch hier das alte Drängen der SPD, die demokratische Grundform des werdenden Europa zu stärken. Der überzeugte Parlamentarier Karl Mommer wurde nicht müde, die parlamentarische Kontrolle und Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments zu fördern, dessen Schwäche er als Konstruktionsfehler Europas bezeichnet hatte. Er ist dann auch der erste gewesen, der die Direktwahl zum Europäischen Parlament gefordert hat, die jetzt endlich verwirklicht ist.

So hatte der Pragmatiker Karl Mommer, der Bestehendes nicht für von vornherein unvernünftig hielt und dem nichts so verhaßt war, wie eine ziellose Betriebsamkeit ohne konkrete Resultate und eine unverbindliche Wolkenschieberei, durchaus die Kraft und das Vermögen zu langfristigen Perspektiven. Der Deutsche Bundestag und die Sozialdemokratische Bundestagsfraktion sind ihm zu Dank verpflichtet und grüßen ihn am Tage seines Geburtstages.
(-/13.3.1980/ks/oa)

+ + +



Vorbeugende Bestrafung

Paragraph 99 StGB (geheimdienstliche Agententätigkeit) wird überprüft

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages

Die strafrechtliche Erfassung der geheimdienstlichen Tätigkeit war seit je eine rechtspolitisch schwierige und umstrittene Materie. Die Verhandlungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes im V. Deutschen Bundestag zeigen dies mit aller Deutlichkeit. Gesetzgeberisches Ziel war es seinerzeit, den damals strafbaren landesverräterischen Nachrichtendienst nach Paragraph 100 e Strafgesetzbuch (StGB) alter Fassung (a.F.) auf unbedingt strafwürdige Verhaltensweisen einzuschränken. So sollten Personen, die lediglich Objekt einer geheimdienstlichen Tätigkeit sind, nicht - wie noch in Paragraph 100 e a.F. - mehr strafbar sein. Das sollte vor allem der Fall sein, etwa bei der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, bei denen gelegentlich mit der Möglichkeit gerechnet werden muß oder diese nicht ausgeschlossen werden kann, daß hinter dem Beziehungspartner des Teilnehmers aus der Bundesrepublik ein fremder Geheimdienst steht. Das gleiche gilt auch für Beziehungen, die sich aus normalen Kontakten - etwa von Personen aus Wissenschaft, Industrie, Handel, Politik oder des Presse- und Rundfunkwesens mit Stellen und Personen in Staaten des Ostblocks ergeben, obwohl gerade bei solchen Reisen und Kontakten häufig von fremden Geheimdiensten versucht wurde, nachrichtendienstlich interessante Erkenntnisse zu erlangen.

Diese Einschränkung ist sinnvoll.

Andererseits führt die Anwendung der neuen Vorschrift des Paragraphen 99 StGB in der Rechtsprechung zu Schwierigkeiten. Dies zeigt der unlängst vom dritten Senat des Bundesgerichtshofes (BGH) behandelte Fall des Wissenschaftlers Fahrig. Der Bundesgerichtshof hatte seiner Revision gegen das Urteil des Stuttgarter Oberlandesgerichts stattgegeben und die Sache wegen lückenhafter Beweisführung zur erneuten Verhandlung an einen anderen Senat zurückverwiesen. Nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Subsumierung des Begriffes der geheimdienstlichen Tätigkeit in Paragraph 99 Absatz 1 StGB bereitet Schwierigkeiten. Bislang hat der Bundesgerichtshof vermieden, grundlegend darzulegen, was unter dem Tatbestandsmerkmal der geheimdienstlichen Tätigkeit zu verstehen ist. In den BGH-Entscheidungen wird lediglich ausgeführt, die Beurteilung dieser Frage werde der tatrichterlichen Würdigung überlassen und könne nur zuverlässig aus einer Wertung des Gesamtverhaltens des Betroffenen beurteilt werden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden deshalb auch Zweifel an dem Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 103 Grundgesetz (GG) laut. Artikel 103 verlangt gerade, daß sich die Frage, ob und wann eine geheimdienstliche Tätigkeit vorliegt, aus der Strafnorm zu ergeben hat und damit gerade nicht der tatrichterlichen Würdigung anheimgestellt bleibt.

Bedenklich sind ferner auch die in der Rechtsprechung entwickelten "Anhaltspunkte" für eine geheimdienstliche Tätigkeit. Es sind dies unter anderem: die Dauer der Befragung durch Mittelsmänner des fremden Nachrichtendienstes; die Vorbereitung des Betroffenen im Inland auf dieses Gespräch und nicht zuletzt die Tatsache, daß der Betroffene sich bei der Beantwortung nicht auf das Notwendige beschränkt.



Die Anwendung der Strafvorschrift kann zum Teil auch zu ungewöhnlichen und wenig einsehbaren Ergebnissen führen. Denn nach ihr ist nur eine geheimdienstliche Tätigkeit unter Strafe gestellt, wenn sie für einen fremden Geheimdienst ausgeübt wird. Werden allgemein zugängliche Tatsachen unmittelbar einer fremden Regierung oder wissenschaftlichen Instituten oder sonstigen Institutionen im Ausland übermittelt, also letztlich ohne den Umweg über die fremden Nachrichtendienste, so ist dies ebenso straffrei wie jede andere Nachrichtenübermittlung, die nicht geheimdienstliche Tätigkeit ist.

Schon in der Anhörung der Sachverständigen in der 10. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform am 1. März 1966 wurden Zweifel daran laut, jede Tatsachenmitteilung zu kriminalisieren, gleich aus welchem Bereich sie stammt und von welcher Bedeutung sie für die Bundesrepublik ist. Um eine derartige Ausweitung des Tatbestandes zu vermeiden, wurde damals vorgeschlagen, die Strafbarkeit auf Mitteilung von Tatsachen, Erkenntnissen und Gegenständen aller Art zu beschränken, die für die Entstehung oder Beurteilung von Staatsgeheimnissen von Bedeutung sind. Diese Anregung ist allerdings nicht aufgenommen worden und hat auch dazu geführt, daß zum Beispiel selbst die Übersendung einer allgemein zugänglichen Tageszeitung oder wissenschaftlichen Schrift in geheimdienstlicher Art und Weise kriminalisiert wird. Der Grund für diese weitgefaßte Strafvorschrift liegt darin, zu verhindern, daß der Täter späterhin für einen fremden Geheimdienst tätig werden und dadurch dessen Bestrebungen fördern könnte. Damit stellt Paragraph 99 StGB einen abstrakten Gefährdungstatbestand dar, der im Grunde den Täter deshalb bestraft, weil er sich "künftig strafbar machen könnte".

Inwieweit die Vorschrift über die geheimdienstliche Agententätigkeit - bereits die Bezeichnung dieses Tatbestandes könnte als zweifelhaft bezeichnet werden - überdacht werden sollte, wird demnächst im Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion zur Debatte stehen. Dabei wird unter anderem zu beraten sein, ob der geltende Tatbestand bestimmter gefaßt und damit Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung vermieden werden könnten. Hierfür sprechen auch rechtsstaatliche Erwägungen, zumal das Strafrecht gerade im Staatsschutzbereich festumrissene Konturen haben sollte.

(-/13.3.1980/vo-he/ca)

+ + +



DOKUMENTATION

Vor 50 Jahren hat die Nationalsozialistische Reichstagsfraktion einen Antrag "zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Republik und zur Befriedigung des politischen Lebens" eingebracht (ausgegeben am 13. März 1930). Darin wird nicht nur hemmungslos die Anwendung der Todesstrafe, sondern auch die Wiedereinführung der Prügelstrafe gefordert. Der am Montag beigesezte ehemalige bayerische Ministerpräsident und damalige Reichstagsabgeordnete Wilhelm Hoegner hat daraufhin in der Zeitschrift DIE JUSTIZ (Band VII, Heft 4) auf die sich gerade aus diesem Antrag ergebende Rechtsfeindlichkeit der Nationalsozialisten hingewiesen. Wir dokumentieren beide Texte.

Recht oder Willkür im Dritten Reich?

Von 1. Staatsanwalt Dr. Wilhelm Hoegner, M.d.R.

Im fürstlichen Absolutismus stand der Wille des Herrschers über Recht und Gesetz. Die Kabinettsjustiz entzog den Untertanen nach Belieben seinem gesetzlichen Richter, strafte für Handlungen, die in keinem Gesetz für strafbar erklärt waren, ließ, wie bei uns in Bayern noch kurz vor 1800, mißliebig gewordene Persönlichkeiten sang- und klanglos in einem geheimen Staatsgefängnis verschwinden. Nach solchen Vorgängen legte man im bürgerlichen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts auf wirksamen Schutz des Staatsbürgers gegen staatliche Willkür das größte Gewicht. Deshalb wurde die Justiz von der Verwaltung getrennt, die Kabinettsjustiz abgeschafft, die Unabhängigkeit der Richter gesetzlich festgelegt, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Ziele der Nachprüfung jedes Staatsaktes durch ein unabhängiges Gericht eingeführt. Daneben bemühte sich die Rechtswissenschaft, auf die Einführung klarer, eindeutiger Tatbestände und ebenso bestimmter Rechtsfolgen zu dringen. Jeder Staatsbürger sollte wissen, "wie er daran war", sollte vor willkürlicher Gesetzesauslegung ebenso wie vor Übergriffen der Staatsbehörden möglichst sicher sein.

Im Faschismus und Nationalsozialismus kehrt man bewußt zum Absolutismus des 18. Jahrhunderts, zum Machiavelli des "Principe" zurück. Die Staatsgewalt wird auf Kosten der Freiheit und Rechtssicherheit des Staatsbürgers gestärkt, Menschenrechte bestehen nicht mehr. Die Dreiteilung der Gewalten verschwindet, Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt vereinigen sich in einer Hand. Aber auch das Recht wird ein politisches Mittel, es erhält eine wächserne Nase, die nach den jeweiligen Bedürfnissen der Gewalthaber zurecht gebogen wird. Mit gesetzlichen Kautschukbestimmungen, die überall wie Fangnetze ausgespannt, wie Wildschlingen gelegt sind, kann man jeden Staatsbürger zur Strecke bringen.

Der Faschismus bestraft jeden Italiener, der "die nationalen Interessen schädigt", der "eine Handlung begangen oder zu begehen offenbar vor hat, die eine Behinderung der Staatsgewalt zum Zwecke hat". Er entläßt jeden Richter, der "das Prestige und die für die gehörige Erfüllung seiner Aufgabe nötige Autorität nicht mehr besitzt". Er verbietet jeden Verein, dessen Tätigkeit "den nationalen Interessen entgegengesetzt ist".

Dieses faschistische Vorbild ahmen die deutschen Nationalsozialisten getreulich nach, sie suchen es womöglich noch zu übertreffen. So forderte die nationalsozialistische Reichstagsfraktion in einem Initiativgesetzentwurf (Nr. 1741 der Reichstagsdrucksachen, 4. Wahlperiode 1928) unter anderem die Todesstrafe für jeden Deutschen, "der den Willen zur politischen und kulturellen Selbstbehauptung des deutschen Volkes zu lähmen oder zu zerstören unternimmt". Ebenso verschwommene Tatbestände finden sich besonders im nationalsozialistischen Verfassungsentwurf vom 9. November 1923, dessen Inkraftsetzung von der "nationalen Regierung" Ludendorff-Hitler vorgesehen war. Da soll "jede der Staatsgewalt und ihren Maßnahmen abträgliche Äußerung in Zeitungen und Druckschriften aller Art" mit Strafe und Enteignung des Verlages geahndet werden. "Unnütze Esser" will man nach Bedarf in Sammelager verbringen. "Bewußte Schädigung der Sicherheit und Wohlfahrt (1) des Reiches und der Länder", die "bewußte Bereicherung an der Not des Volkes" soll mit dem Tode bestraft werden. Die gleiche Strafe ist vorgesehen für "Handlungen und Unternehmungen, die geeignet sind (1) den Bestand der Staatsordnung zu erschüttern oder zu gefährden (!) oder die Durchführung der Grundsätze der Verfassung zu hindern oder zu erschweren (!)". Alle Verbrechen, "die den Bestand des Volkes und des Staates zu gefährden geeignet sind (!)" sollen von einem "Nationaltribunal" abgeurteilt werden; das nur auf Freisprechung oder Todesstrafe erkennen kann.



"Lähmung des Willens zur Selbstbehauptung", "Gefährdung von Staat und Volk", "Erschwerung der Durchführung einer Verordnung", - mit solch verwaschenen Begriffen kann man alles anfangen, jede Rechtssicherheit zerstören, ein ganzes Rechtssystem aus den Angeln heben! Wer soll diesen blutleeren Schemen Leben einhauchen, diese Rechtmasken auf Köpfe von Fleisch und Blut setzen? Beim ersten Zusehen scheint die Freiheit des Ermessens für einen unabhängigen Richter unbegrenzt. Aber Freiheit und Unabhängigkeit sind im Dritten Reich ebenso, wie in Mussolinien unbekannt. Nicht von "unabhängigen" Richtern würden die inhaltslosen Begriffe ausgefüllt, sondern - zumal in den vorgesehenen Ausnahmegerichten - von blinden Werkzeugen der herrschenden Staatsgewalt. Winke, Weisungen, Drohungen der Gewalthaber würden den ihnen genehmen "Rechtserfolg" erzielen, Recht und Richter wären nur eine Verkleidung, nur ein Feigenblatt für die nackte Gewalt.

In einem System, das mit solchen Tatbeständen der wildesten Willkür die Zügel schießen läßt, ist kein Staatsbürger seines Lebens mehr sicher, ist jeder vogelfrei. Jedes untergeordnete Organ der herrschenden Partei, jeder Liebediener der neuen Nacht kann über Leben oder Tod von Tausenden würfeln. Der Unglückliche, der vor einem "Nationaltribunal" des Dritten Reiches angeklagt wird, tut gut schon vorher den Strick zu nehmen, bevor er ihm aus allzu willfährigen Tatbeständen zusammengedreht wird. So wäre das Recht im Dritten Reich des Landes verwiesen. Die Form, der Schein des Rechtes, würde als Werkzeug zur Vernichtung des politischen Gegners mißbraucht.

Daß es nicht irrsinnig gewordene Schlawiner, sondern Juristen waren, die solche Tatbestände ausgeheckt haben, ist eine Schande für unseren Stand. Aber wozu sich ereifern in einer Zeit, in der das Rechtsgewissen des Volkes eingeschlafen zu sein scheint, in der engherziger politischer Zweck den Zusammenschluß, sogar Zustimmungserklärungen der bei Sinn und Verstand Gebliebenen über alle Parteien hinweg unmöglich macht? Wäre es anders, so müßte sich die gesamte öffentliche Meinung einmütig erheben gegen die geistige, sittliche und körperliche Knechtschaft, die dem deutschen Volk von gewissenlosen Abenteurern oder blutgierigen Narren als "Rechtsordnung" des Dritten Reiches angesonnen wird.

Änderungsanträge

Dr. Brück und Arnstein. Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Überschrift „Gesetz zum Schutz der Republik“ abzuändern in:
„Gesetz zum Schutz der deutschen Nation“.

II. an Stelle des § 1 folgende Bestimmungen zu setzen:

§ 1

Wer es unternimmt, Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung zur Sicherheit oder Unabhängigkeit der deutschen Nation erforderlich ist, unmittelbar oder mittelbar in den Besitz oder zur Kenntnis einer ausländischen Regierung oder der Öffentlichkeit gelangen zu lassen, oder sonst eine Handlung zu begehen, die die Sicherheit oder Unabhängigkeit der deutschen Nation im Verhältnis zum Ausland zu gefährden geeignet ist, wird wegen Landesverrats mit dem Tode bestraft.

§ 2

Wer den hitlerischen Grundgedanken der allgemeinen Wehr- oder sonstigen Staatsdienstpflicht der Deutschen in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise bekämpft, kränket oder verächtlich macht, oder wer für die geistige, körperliche oder materielle Abwärtsentwicklung des deutschen Volkes wirkt, oder wer zur Kriegsdienstverweigerung oder zu sonstigen die Landesverteidigung gefährdenden Maßnahmen auffordert, oder wer sich selbst der gesetzlichen Pflicht zur persönlichen Dienstleistung entzieht, oder wer die Wehr- oder Dienstpflichtentziehung, Meuterei oder Fahnenflucht begünstigt oder verherrlicht, oder wer an einer Vereinnahmung oder Betäubung wehrschädlicher Feststellungen teilnimmt, oder wer sonst es unternimmt, die Wehrkraft oder den Wehrwillen des deutschen Volkes zu untergraben, wird wegen Wehrrats mit dem Tode bestraft.

Vernünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier



§ 3

Wer öffentlich in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise Deutschlands Kriegsschuld oder Mitschuld am Weltkrieg behauptet, aber wer neue auf der Kriegsschuldfrage beruhende Lasten oder Verpflichtungen übernimmt oder anerkennt, aber wer ferner unter Mißbrauch der verfassungsmäßigen Lehr-, Dreh- oder Versammlungsfreiheit oder andertrauter Regierungsgewalt es unternimmt, Lebensinteressen des deutschen Volkes zu schädigen, oder den Willen zur politischen und kulturellen Selbstbehauptung des deutschen Volkes zu lähmen oder zu zerstören, wird wegen Volksverrats mit dem Tode bestraft.

§ 4

Wer es unternimmt, deutsches Volkstum und deutsche Kulturgüter, insbesondere deutsche Sitten und Gebräuche zu verfälschen oder zu zerstören oder fremdträgen Einküffen anzuliefern, wird wegen Kulturverrats, wer es unternimmt, deutsche Wirtschaftsmacht (Grundbesitz, Erfindungen, Produktionsstätten) oder deutsche Arbeitskraft an fremde Mächte (internationale Interessenten) zu verschachern, wird wegen Wirtschaftsverrats mit Zuchthaus bestraft.

§ 5

Wer es unternimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der Nation künstlich zu hemmen oder in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise solche Bestrebungen fördert, aber wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Rasse, Zigeuner- oder farbigen Rassen zur rassischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beitragen droht, wird wegen Rassenverrats mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

Wer lebende oder tote deutsche Nationalhelden, Beführer oder Inhaber der höchsten deutschen Tapferkeitsorden, wer das Andenken Kriegsgefallener oder Schwerkrriegsverletzte, aber wer die frühere oder die jetzige deutsche Wehrmacht oder Abzeichen oder Symbole der Landesverteidigung, insbesondere Ehrenzeichen, Uniformen, Flaggen, oder wer die Nationalhymne öffentlich beschimpft, verächtlich macht oder in Argernis erregender Weise mißachtet, oder wer Kriegdenkmäler oder Ehrenfriedhöfe oder Denkmäler deutscher Nationalhelden grüßelt, beschädigt oder in deren Nähe beschimpfenden Unfug verübt, oder wer auf andere Weise Ehre, Würde und Ansehen der Nation besudelt, wird mit Zuchthaus, auch in Fällen, die von besonderer Freiheit und Gemeinheit der Gesinnung zeugen, daneben mit körperlicher Züchtigung bestraft.

§ 7

In besonders leichten Fällen kann an Stelle der Todesstrafe (§§ 1 bis 3) auf Zuchthaus, in besonders schweren Fällen an Stelle von Zuchthaus (§§ 4 bis 6) auf Todesstrafe erkannt werden. Daneben kann auf Vermögensentziehung, Verlust der Reichsangehörigkeit und Verbannung erkannt werden.

Jede Verurteilung zieht den dauernden Verfall der bürgerlichen Ehrenrechte ohne weiteres nach sich.

§ 8

Druckschriften, Abbildungen und Darstellungen, die gegen §§ 1 bis 6 verstoßen, werden vernichtet.

§ 9

Artikel 36 und 37 der Reichsverfassung finden keine Anwendung.

§ 10

Es wird ein Sondergerichtshof bestellt, der zur Aburteilung in §§ 1 bis 6 bezeichneten Verbrechen ausschließlich zuständig ist.

der Vernünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier

